

Quellen zur Frechener Geschichte

von
Karl Göbels

Die bisher erschienenen Folgen sind im Schul- und Kulturamt der
Stadt Frechen, Verwaltungsgebäude 3, Zimmer 14, zu haben.

7. Folge

(50) wan aber die mast Vercken abgangen, daß alsdan den herrn und Erben ihr Vasel auffzutreiben zugelassen frey stehe, jedoch daß keine auswendige Vercken, so darauff betretten, auf den büsch, wannehe gleich die mastsew abgangen, gelitten, sonderen dieselbige auswendige Vercken, so darauff betretten, bis zu gnügsamer Verbürgung der abdragt gen Frechen getrieben und eingezogen werden;

(51) item daß niemand gestattet werde, auff den Frechener waldt Eicheln zu schlän, noch Eicheln zu raffen bey Vermeidung einer pöen Von zwey goltgl.;

(52) item was Von holtzbrüchten übrig, wannehe die unkösten darab bezahlt, sollen in behuff des waldts widerumb angelegt werden;

(53) Dies alles auff gefallen der herrn und sämbtlicher Erben jederzeit auff dem holtzgeding nach befindung und gelegenheit der sachen zu Verändern, ab- und zuzusetzen, darmit den waldt zu erbawung je länger je mehr auffgeholfen werde, und den herrn und Erben auch nach gelegenheit ihrer habender gerechtigkeit ohn schaden des waldts gebessert werden möge, und zu mehrer sicherheit . . . und Vesthaltung aller und jeder Vorschbr. puncten und articulen dieser jetzo Newer auffgerichter wald-

(50) Wenn aber die Mast-schweine (den Wald) verlassen haben, dürfen die Herren und Erben ihr Zuchtvieh auftreiben, jedoch dürfen keine Schweine von auswärts aufgetrieben werden, und falls man das bemerkt, obwohl die Mastschweine abgetrieben sind, soll man die Schweine von auswärts bis zur Sicherstellung des Schadens nach Frechen treiben und einziehen.

(51) Niemand darf im Frechener Walde Eicheln abschlagen oder aufsammeln bei einer Strafe von 2 Goldgulden.

(52) Was von den Holzbrüchten (= Strafgeldern) nach Abzug der Unkosten übrigbleibt, soll zum Nutzen des Waldes wiederverwendet werden.

(53) Dies alles kann nach Wunsch der Herren und sämtlicher Erben jederzeit auf dem Holzgeding je nach Lage der Dinge abgeändert werden, damit dem guten Zustand des Waldes je länger je mehr aufgeholfen werden kann und auch die Nutznießung durch die Herren und Erben ohne Schaden für den Wald gesteigert werde.

Zur besseren Sicherheit und Beständigkeit aller vorher genannten Punkte und Artikel dieser neu aufgerichteten Waldordnung haben die Herren und Herrengesandten,

ordnung haben die herrn und herrn gesandten, so jetzo alhie zu Frechen gegenwärtig, dieselbe mit ihren eigenen händen unterschrieben und haben desgleichen auch etliche Von den meisten Erben gleichfals bis auff das negst künfftig holtzgeding, umb alsdan durch herrn und Erben ferner nach notturfft zu bekräftigen, mit ihren eigenen händen unterschrieben, datum et actum ut supra.

(54) Clara Haes Wedwe Von Palland ³⁰⁾

Von wegen meines gnädigen herrn graffen Von Culenburg

Wilhelm Von Hambach ³¹⁾

Bekenne ich Johann Hoisteden ³²⁾ Vogt zu Thürnich durch befelch der Vormünderen der minderjähriger kinderen zu Thürnich dies Vorgeschrieben wahr zu sein

Jacob Hambloch, schultheiß ³³⁾
Herman Spies Von Büllesheim zu Frechen subscr. ³⁴⁾

Ewaldt Krum zo Frechen,
gemein Erbgenahm

Richardt weingerdter zu
Frechen, gemein Erbgenahm

Der herrn und gemeiner Erben des Frechener waldts holtzgreuen

Jacob Hambloch, schultheiß,
Von wegen der herrn,
Der Edler und EhrenVester
Juncker Herman spies zu
Büllesheim
zu Frechen Von wegen der
gemeiner Erben

die jetzt in Frechen zugegen, mit eigener Hand unterschrieben; desgleichen haben auch etliche der Meistbeerbten vorläufig, nämlich bis zum nächsten Waldgeding, wo dann von Herren und Erben alles bekräftigt werden soll, mit ihrer eigenen Hand unterschrieben,

gegeben und verhandelt wie oben.

(54) Clara Haes Witwe von Palant

Im Namen meines gnädigen Herrn Grafen von Culemborg,

Wilhelm von Hambach

Ich, Johann Hochsteden, Vogt zu Türnich, bekenne auf Befehl der Vormünder der minderjährigen Kinder zu Türnich, daß vorher Mitgeteiltes der Wahrheit entspricht,

Jacob Hambloch, Schultheiß
Hermann Spies von Büllesheim, ich habe unterschrieben
Ewald Krumm zu Frechen,
gemeiner Erbe

Richard Weingärtner zu
Frechen, gemeiner Erbe

Die Herren- und Erbenholzgreuen des Frechener Waldes:

Jacob Hambloch, seitens der Herren,
der edle und ehrenfeste Juncker Hermann Spies zu Büllesheim zu Frechen, seitens der gemeinen Erben

folgen die sechs zugeordnete personen der herrn und sämbtlicher Erben

schaffs Johann
Jacob segschnieder
Berckens Johann
Johann Palland
adolph kannenbecker ³⁵⁾
und
kruss Johann

der herrn und Erben förster ³⁶⁾
Johann hausseler
und
Clais schenck.

Es folgen die sechs zugeordneten Personen der Herren und sämtlicher Erben:

Schaaf, Johann
Jacob Sägschneider
Berckens Johann
Johann Palland
Adolph Kannenbäcker
und
Kruß, Johann

Der Herren und Erben Förster:
Johann Hausseler
und
Klaus Schenck

Anmerkungen:

- 1) gemeint ist 1565.
- 2) Zu Maitag vergl. Anm. 7 im vorhergehenden Abschnitt.
- 3) ein Gericht besitzen = am Gericht auf der Richterbank oder Schöffenbank teilnehmen.
- 4) wrogen, wroegen = rügen, anklagen.
- 5) Brüchte = Strafe.
- 6) Niemand konnte Holzgrefe werden, der nicht zu den Walderben gehörte, also zu den alteingesessenen Bürgern.
- 7) der zehnte Pfennig = 10%.
- 8) Der Förster bekam einen Anteil an den Strafgeldern, um ihm in der Ausübung seines Amtes einen Anreiz zu geben.
- 9) Solstatt = Hausplatz; das Wort beruht auf einer Entlehnung aus dem Vulgärlateinischen „sola“, dem als fem. sing. aufgefaßten neutr. plur. von solum = Unterfläche, Grundfläche. Die Waldrechte hafteten nicht an der Person, sondern an der Solstatt.
- 10) Mit dieser Bestimmung wurde die Größe des Hauses festgelegt: es durfte nur vier „Verbunde“, also senkrechte Pfosten haben, und ein „auffhenck“, d. i. Obergeschoß. Wenn die Erben schon so dürftige und kleine Fachwerkhäuser hatten, wie werden erst die Häuser der armen Leute ausgesehen haben.

- 11) keffer = Koffer, das sind die Balken des Fachwerks, die das einzelne „Fach“ begrenzen.
- 12) Unter Gesperr versteht man das die Koffer ausfüllende Flechtwerk aus Ruten, das mit einem Gemisch von nassen Lehm und Heu verstrichen wurde.
- 13) Alles zum Hausbau verwendete Holz durfte Buchenholz sein, auch der „Einbau“, also Treppen und Fußböden, die gleichzeitig die Decke des darunter liegenden Geschosses waren.
- 14) Hier wird ausdrücklich ein Unterschied gemacht zwischen den Bauern, die Stallungen für das eigene Vieh benötigten, und jenen, die eine Pferdeherberge bauen wollten, eine Einrichtung, die man noch vor einigen Jahrzehnten allgemein auf dem Lande kannte und die man „Ausspann“ nannte. Es sind die Garagen der alten Zeit. Besonders fand man diese Einrichtung in der Nähe der Kirche.
- 15) Das Wort „verhuren“ ist heute noch im Niederländischen gebräuchlich und bedeutet: vermieten. Der Tourist kann in den Niederlanden an den Fenstern der Häuser oft einen Aushang finden: kamers te verhuren, d. h. Zimmer zu vermieten. Im Deutschen lebt das Wort noch in der Seemannssprache: Heuer.
- 16) Gekauftes Holz und das Holz aus dem Erbenwalde mußte immer säuberlich getrennt aufbewahrt werden, damit jederzeit eine Kontrolle möglich war.
- 17) Unter „Hülsen“ versteht man im Rheinland den Ilex, auch Stechpalme genannt.
- 18) Zunssel = Zaunholz, eine Wortverstümmelung.
- 19) Alle hier genannten Gegenstände können nur aus besonders gutem Kernholz hergestellt werden. Man glaubte wohl dieses Verbot aussprechen zu müssen, um den Wald zu schonen. Ein anderer Gesichtspunkt spielte sicherlich auch eine Rolle. Diese Gegenstände konnten leicht außerhalb der Herrlichkeit Frechen verkauft werden; das widersprach aber dem Geist des Weistums, das in seinen Satzungen streng darauf achtet, daß alle Vorteile aus dem Walde nur der eigenen Gemeinde zufließen. Der Text sagt nicht unbedingt, daß auch die Pflugschar aus Holz hergestellt war, wohl jedoch alle übrigen Teile des Pfluges.
- 20) Lohe aus Eichenrinde wurde für das Gerben von Leder, vor allem von Rindsleder, gebraucht. Das Abschälen der Eichenrinde bedeutete natürlich für die Bäume den Tod.
- 21) zur besseren Kontrolle.
- 22) Das sehr eigenartig geschriebene Wort bedeutet wohl „vexieren“ = quälen, belästigen; der Ausdruck ist auch heute noch mundartlich in Gebrauch.
- 23) Wenn „geschlissen“ nicht eine Verschreibung für „beschlissen“ ist, dann heißt es so viel wie „verteilen“, ein Ausdruck, der im alpenländischen Deutsch noch erhalten ist, z. B. Milchverschleiß = Milchverteilungsstelle.

- 24) Kummer bedeutet hier nicht Gram, Leid; das ist die moderne Bedeutung des Wortes .Hier ist ein Ausdruck der alten Rechtssprache verwendet. Er bedeutet: antasten, verhaften.
- 25) Hier wird verordnet, daß eine Baumschule oder ein Förstgarten zur Heranzucht junger Bäume angelegt werden soll; die Walderben werden zum Aufforsten aufgefordert.
- 26) grün halten: Die Förster sollten darauf achten, daß die jungen Bäume nicht vor Ablauf von 3 Jahren der unteren Zweige beraubt wurden, ein Mittel, das angewandt wurde, um die Stammbildung zu beschleunigen. Außerdem diente das Laub als Stallstreu.
- 27) Vasel Vercken sind Zuchtschweine
- 28) Kremen = kramen = gebären; hier wohl Sauen, die hoch trächtig waren.
- 29) beeren sind Zuchteber.
- 30) Sie ist jene Dame, die durch ihre Eigenmächtigkeiten die Abfassung des Weistums veranlaßt hatte.
- 31) Wilhelm von Hambach war der Schultheiß und Rentmeister der Palant in Culemborg, die am Frechener Walde beteiligt waren. Sie waren die Erbnachfolger des Johann von Palant, der die Erbtöchter Anna von Culemborg geheiratet hatte.
- 32) Er wohnte auf Haus Hochsteden „in de Bende“.
- 33) Jacob Hambloch handelte als Stellvertreter der Vormünder der minderjährigen Kinder der unter Anmerkung 30 genannten Clara Haes zu Türnich.
- 34) Hermann Spies von Büllesheim, wohnhaft auf der Frechener Burg, war der Initiator für die Abfassung des Weistums. Er ließ sich deshalb zum Miterben einsetzen. Sein Grabstein befindet sich noch heute in der Pfarrkirche St. Audomar, † 1571.
- 35) Ein sehr angesehener Mann, er war auch Geschworener des Klarengerichts zu Frechen.
- 36) Die Herren und die Erben hatten je einen Förster berufen, ihre Namen nennt das Weistum.

Beschlußfassung über abzustellende Mißstände in der Verwaltung des Frechener Waldes

Die nachfolgend zum ersten Male abgedruckte Archivalie befindet sich im Historischen Archiv der Stadt Köln, Antoniushaus Akt. 34. Die undatierte Niederschrift ist etwa auf das Jahr 1650 anzusetzen. Sicherlich wurde die Festlegung der „Beschwerden“ beschlossen, weil ganz bestimmte Mißstände in der Verwaltung des Waldes aufgetreten waren; welche Mißstände das waren, läßt sich aus dem Text leicht ablesen.

Graumina des Holtzgedingß Beschwerden des Holzgedings

(1) Sollen die Holtzgräeffen gleicher Handt alles thun, Vndt einer nichts ohne den andern thuen etwas.

(2) Solle der Förster nichts Vornehmen, Er habe dan Von Beyden Holtzgraaffen Special Befelch.

(3) Der Förster solle mehr ahn seithen der gemeinden stehen, Vndt dem gemeinen Holtzgraaffen nichts verschweigen, wan ahn seithen der Herren etwas nachtheiliges dem Busche Vndt deßen privilegien mogte Vorgenommen werden.

(4) Der Forster solle fleißige obsicht haben, daß Keine frembde Erben in den Busch hineinschleichen.

(5) Der Forster solle Vermögen Holtzgedingß abscheidten Keinem Vber seine gebühr Zeichnen.

(1) Die Holzgrefen sollen alles gemeinsam tun, der eine tue nichts ohne den andern.

(2) Der Förster soll aus sich nichts anordnen, er habe denn von beiden Holzgrefen einen besondern Auftrag.

(3) Der Förster soll sich mehr auf die Seite der gemeinen (Erben) stellen und dem gemeinen Holzgrefen nicht verschweigen, wenn seitens der Herren zum Nachteil des Waldes und deren (der Erben) Rechten eingegriffen wird.

(4) Der Förster hat fleißig darauf zu achten, daß keine fremden Erben sich heimlich in den Wald begeben.

(5) Der Förster soll (Holz) nur gemäß den Festsetzungen des Holzgedings zeichnen und keinem mehr zuweisen.

(6) Der Forster solle keinen Holtz außtragen laßen, Er habe dan Zuförderst seine glaffteren vffgesetzt. ¹⁾

(7) Der Forster solle fleißige obsicht haben der glaeffteren Maeß halben.

(8) Der Forster solle die schantzen ²⁾ auch der gebühr machen laßen vnd deßwegen acht haben.

(9) Der Forster solle hinführo bey Zeit des Brandt Zeichnens das Eysen ³⁾ auß henden der gemeinde Holtzgraaffen Jedes tags Zu Empfangen haben, vnd deßen Befehl allein nachsetzen.

(10) Der Forster solle fleiß ahnwenden, daß Zu Bestimbter Zeit alles so woll Baw alß Brandtholtz weggeschafft seye.

(11) Solle der Forster bey Verlauff solcher Zeit Keinen alßdan Verbliebenes Holtz folgen laßen.

(12) Solle der Forster fleißigh alle Vngebühr vnd Vbertrettungh den Holtzgreffen angeben, Vnd darin Keines verschonen.

(13) Der Förster solle keine Brüchten Hinführo mehr erheben.

(14) Der Förster solle hinführo des Buschen notdurfft verkündigen.

(15) Solle der Forster hinführo Keines Zehndens vnd anderen Sachen Warten mehr, dan seinen ambt abwarten. ⁴⁾

(6) Der Förster darf keinem gestatten, sein Holz aus dem Walde auszuführen, er habe es denn vorher in Klaftern aufgestellt.

(7) Der Förster hat strenge Aufsicht zu führen, ob die Klafter ihr rechtes Maß haben.

(8) Der Förster soll die Schantzen, wie es recht ist, machen lassen und darüber gute Aufsicht führen.

(9) Der Förster soll zur Zeit, wenn (die Bäume) mit dem Brandzeichen versehen werden, das Eisen jeden Tag neu aus den Händen des gemeinen Holzgreffen erhalten und sich nur an dessen Befehl halten.

(10) Der Förster soll sich darum kümmern, daß zu bestimmter Zeit alles Bau- und Brennholz aus dem Walde abgefahren ist.

(11) Wenn die Zeit vorbei ist, soll der Förster nicht gestatten, daß noch zurückgebliebenes Holz abgefahren wird.

(12) Der Förster soll ohne Rücksicht der Person fleißig allen Frevel und alle Übertretungen den Holzgreffen melden.

(13) Der Förster soll in Zukunft keine Strafen erheben.

(14) Der Förster soll in Zukunft melden, wenn der Wald beschädigt wird.

(15) Der Förster soll sich in Zukunft nicht mehr um den Zehnten und andere Dinge kümmern, sondern einzig und allein seinem eigentlichen Amte dienen.

(16) Die Brüchten sollen Hinführo Von der gemeinden Holtzgreffen empfangen vnd berechnet werden.

(17) Da der Forster im geringsten Vermerckt wirdt mit den H. Zu nachtheil des Buschen Zu colludiren, solle der gemeinde Holtzgreffen macht haben, solchen zu strafen vnd ab Zusetzen.

(18) Haben die H. keine macht Zu beytreibung ihrer Vmblai gen, Vndt waß deßen sein mag propria autoritate der Beerbten ihrer Underthanen Holtz anderen Zu verkauffen.

(19) Haben die H. auch Keine macht einig Holtz Zu verschencken, vndt auß dem Busche ander ortz Hinfahren Zu laßen.

(20) Haben die H. Keine macht, einig Holtz vff vn bewohnte Heußern folgen Zu laßen vnd gestatten, daß selbigs verkaufft wirdt.

(21) gebühren den Herren Keinen Brüchten wieniger das vffheben der Brüchten.

(22) Ist man Von den Brüchten schuldigh rechnung Zu thuen.

(23) gebühret den Herren nichts dem Förster Zu verbiethen Waß vffm gemeinen Holtzgedingh plaudirt worden ist.

(16) Die Strafgeder sollen in Zukunft von dem gemeinen Holzgreffen in Empfang genommen und berechnet werden.

(17) Falls der Förster dabei ertappt wird, daß er nur im geringsten mit den Herren zum Nachteil des Waldes gemeinsame Sache macht, soll der gemeine Holzgreffe die Vollmacht haben, ihn zu strafen und abzusetzen.

(18) Die Herren haben nicht die Vollmacht, zur Beitreibung ihrer Einkünfte, und was es sonst sein mag, aus eigener Machtvollkommenheit das Holz der Beerbten, ihrer Untertanen, an andere zu verkauffen.

(19) Die Erben haben auch nicht das Recht, Holz zu verschenken und es aus dem Walde an einen anderen Ort abzufahren.

(20) Die Herren dürfen auch kein Holz auf unbewohnte Häuser abfahren lassen und gestatten, daß es verkauft wird.

(21) Den Herren steht es nicht zu, mit Strafen zu belegen oder noch weniger, Strafen zu erlassen.

(22) Von den Strafgedern ist Rechnung zu legen.

(23) Die Herren dürfen dem Förster nicht verbieten, was auf dem Holzgeding beschlossen worden ist.